

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 05.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006944

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Viktoraplatz 2, 3013 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Viktoraplatz 2, 3013 Bern

Bauherrschaft: BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

Projektierung: rollimarchini AG, Waffenweg 5, 3014 Bern

Strasse Nr: Viktoriaplatz 2

Kreis / Grundstück: 5 / 1132

Bauvorhaben: Erstellung barrierefreier Zugang, IV PP, Ladestation für E Autos gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 5

Zone öffentlicher Nutzung, offene Bauweise

Nutzungszone: Dienstleistungszone

Freifläche A

Empfindlichkeitsstufe: II und III

Inventar: Viktoriaplatz 2: Breitenrain - Lorraine / schützenswert, Kanton / Baugruppe

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 28 BauG von Art. 39 BO in Anwendung von Art. 81 SG für das Bauen ausserhalb der Baulinie (Bauverbotszone)

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/295775/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **4. November 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern